

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Zweiradteilehandel Fa. Eberhard Hoeckle GmbH (Stand 09/2013)

Für alle Lieferungen und Leistungen durch die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich Zweiradteilehandel gelten bis auf Widerruf, also auch für künftige Geschäfte, die nachstehenden Bedingungen ausschließlich sowie ergänzend die gesetzlichen Regelungen. Andere Bedingungen (z.B. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, etc.) gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich durch die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH widersprochen worden ist. Abweichungen von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Eberhard Hoeckle GmbH und/oder Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung.

Bei einem Vertragsschluss über die Online-Bestellplattform der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH gelten die darauf anwendbaren Nutzungsbedingungen vorrangig vor diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Zweiradteilehandel.

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages / Beschaffenheitsmerkmale

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder eine Warenlieferung zustande. Auch mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Umfang und Inhalt des Vertrages werden durch die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bei Vertragsschluss bestimmt. Liegen solche nicht vor, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- Zusicherungen von Eigenschaften der von uns veräußerten Teile beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur auf deren Qualitäten an sich, nicht auf die Abwendung von Folgeschäden, die sich aus einem Mangel ergeben könnten.
- Die in Prospekten, auf Online-Plattformen, in Katalogen oder in zu einem Angebot angegebenen technischen Daten, sonstige Daten

und Verwendungsempfehlungen sind unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur eigenständigen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Einsatzfälle. Derartige Angaben werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Eberhard Hoeckle GmbH ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

2. Preise und Zahlung

- Preise verstehen sich stets für die Lieferung ab Werk. Alle uns für den Auftrag entstehenden Porto-, Fracht- und Verpackungskosten trägt der Auftraggeber.
- Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen.
Wird die Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EG) geliefert, so ist der Käufer verpflichtet, uns vor Versendung seine Mehrwertsteueridentifikationsnummer, über die die Lieferung abgewickelt wird und seinen Gewerbezweig mitzuteilen.
- Beanstandungen der Berechnungen können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn diese spätestens innerhalb von acht Tagen nach Aushändigung der Berechnung schriftlich erfolgen.
- Die Zahlung ist Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware mit Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung. Skontoabzüge sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zulässig.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Sowohl dem Auftraggeber als auch der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH bleibt es vorbehalten, im Einzelfall einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.
- Wird die Lieferung und/oder die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers einem Dritten berechnet, so haftet der Auftraggeber in jedem Fall für ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung. Die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH ist berechtigt, sich bei Verzug des Dritten unmittelbar an den Auftraggeber zu halten.
- Die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine angemessene Vorschusszahlung zu verlangen.

3. Aufrechnung

Außer mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftraggeber gegenüber den Forderungen der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH nicht aufrechnen. Dasselbe gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen Forderungen, soweit die daraus resultierenden Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Lieferung und Leistung, Fristen

- Lieferungen und Leistungen erfolgen stets ab unserem Werk (Erfüllungsort). Wünscht der Auftraggeber eine Versendung an einen anderen Ort, so folgt dies auf seine Rechnung und seine Gefahr. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Auftragnehmer über.
- Lieferfristen sind grundsätzlich nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich vorher als verbindlich erklärt worden sind. Die Angabe eines Liefertermins auf der Auftragsbestätigung gilt nicht als Bestätigung eines verbindlichen Liefertermins. In jedem Fall muss ein Fixgeschäft ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- Im Fall nicht rechtzeitiger ordnungsgemäßer Selbstbelieferung ist die Eberhard Hoeckle GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Verbindliche Liefertermine verlängern sich angemessen beim Eintritt von Ereignissen, auf die die Eberhard Hoeckle GmbH keinen umfassenden Einfluss hat („höhere Gewalt“). Dazu gehören auch Betriebsstörungen und Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) oder die Nichtbelieferung mit Vormaterial und zwar gleichgültig, ob diese Ereignisse bei der Eberhard Hoeckle GmbH oder deren Lieferanten eintreten.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Bereitstellung gemeldet oder die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, die bereitgestellte Ware gegen Bezahlung der Rechnung abholt.
- Den durch die genannten Verzögerungen entstehenden Schaden hat der Auftraggeber der Fa.

Eberhard Hoeckle GmbH zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH gegen den Auftraggeber aus dem Geschäft zustehender Ansprüche das Eigentum der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH, auch wenn der Auftraggeber auf eine bestimmte Forderung zahlt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt der Eigentumsvorbehalt darüber hinaus bis zur Erfüllung der gesamten Forderungen aus sämtlichen laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der gelieferten Ware als Sicherung für die Saldorechnung der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH. Bei Bezahlung mit Scheck oder Wechsel gilt erst die Gutschrift des Scheck- oder Wechselbetrags auf einem Konto der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH als Erfüllung.
- Etwaige Be- oder Verarbeitung sowie Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH vor, ohne dass für die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH darüber hinaus Verpflichtungen entstehen. Die so durch Be- oder Verarbeitung hergestellte neue Sache dient darüber hinaus zur Sicherstellung der Ansprüche gem. Ziff. 6 a) und wird vom Auftraggeber unentgeltlich für die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH verwahrt.
- Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen und nicht im Eigentum der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH stehenden Waren bzw. Gegenständen dient der für die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH entstehende Miteigentumsanteil an der neu hergestellten Sache ebenfalls zur Sicherstellung der Ansprüche der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH gem. Ziff. 6 a). Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH zur Sicherstellung der genannten Ansprüche im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache ein. In jedem Fall wird der Auftraggeber die neue Sache, an der zur Sicherung der Forderung ein Miteigentumsanteil der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH zusteht, unentgeltlich für die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH verwahren.

- Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Er ist gehalten, die Rechte der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch Kredit oder gesonderte Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 6 a), b) und c) zu sichern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte sind der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden müssen.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH gem. Ziff. 6 a) die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen oder sonstigen Ansprüche gegen seine eigenen Kunden mit allen Nebenrechten an die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH ab. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH gegenüber dem Kunden des Auftraggebers erforderlich sind.

Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber nach Verarbeitung gem. Ziff. 6 b) und/oder c) zusammen mit anderen, der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 6 e) nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH.

- Übersteigt der Wert der der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH eingeräumten Sicherheiten die Gesamtforderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so ist die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH verpflichtet.

- Falls die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Der erzielte Erlös ist abzüglich der Unkosten auf die offenen Forderungen der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH anzurechnen. Weitergehende Ansprüche der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH auf Schadenersatz, insbesondere auch entgangenen Gewinn, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH ist verpflichtet, einen im Falle der freihändigen Veräußerung bzw. Versteigerung nach Abzug der Kosten sowie sämtlicher offen stehender berechtigter Forderungen der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH evtl. überschreitenden Betrag an den jeweiligen Auftraggeber herauszugeben.

7. Gewährleistung

Die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH leistet für Mängel der Ware gemäß nachfolgenden Bestimmungen Gewähr, d. h. sie haftet für etwaige Sachmängel nach den folgenden Regelungen:

- Um seine Gewährleistungsrechte zu erhalten, muss der Käufer seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommen. Mängelrügen sind der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH in jedem Fall schriftlich unter konkreter Benennung des gerügten Mangels anzuzeigen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für Fahrzeuge und Ersatzteile 12 Monate ab Ablieferung des Fahrzeugs bzw. Ersatzteiles an den Käufer. Ist der Käufer Endverbraucher im Sinne des Gesetzes, verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf 24 Monate ab Übergabe des Fahrzeugs bzw. Ersatzteils an den Käufer.
- Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, die auf einem Material- oder Herstellungsfehler beruht, hat die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH das Recht, diesen Mangel in bis zu drei Versuchen wahlweise durch Reparatur oder Austausch des betroffenen Fahrzeugs bzw. Ersatzteiles zu beseitigen. Die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH ist berechtigt, die verlangte Reparatur bzw. den Austausch des mangelhaften Teiles insgesamt zu verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Fa. Eberhard Hoeckle GmbH möglich ist. Für diesen Fall stehen dem Käufer dann die gesetzlichen Ansprüche zu. Bereits ersetzte Teile bzw. Fahrzeuge gehen in das Eigentum der Fa. Eberhard Hoeckle GmbH über.
- Der Käufer ist verpflichtet, beanstandete Fahrzeuge bzw. Ersatzteile der Fa. Eberhard

Hoecle GmbH zur Prüfung eines möglichen Mangels kostenfrei zu übersenden. Erkennt die Fa. Eberhard Hoecle GmbH das Vorliegen eines Mangels im Sinne des § 434 BGB an, so übernimmt die Fa. Eberhard Hoecle GmbH sämtliche zur Nacherfüllung entstehende Kosten.

e) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (insbesondere im Rahmen von Motorsportveranstaltungen etc.), Verwendung nicht ausdrücklich vom Hersteller zugelassener Schmier- und Kraftstoffe sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand (z.B. Tuning etc.) beruht.

Dem Käufer bleibt insoweit das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Mangel nicht auf einen der oben genannten Umstände zurückzuführen ist. Die Beweislast hierfür obliegt insoweit dem Käufer.

f) Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – sind in dem in Ziff. 9 bestimmten Umfang ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bzw. der Übernahme ausdrücklicher Garantien, die gerade bezweckt haben, den Käufer gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

g) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vertraglich vereinbarten eine andere Ware geliefert wird (Fehllieferung).

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

a) Offensichtliche Mängel, insbesondere hinsichtlich Menge und Beschaffenheit müssen der Fa. Eberhard Hoecle GmbH sofort bei Abnahme des Liefergegenstandes mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei erbracht.

b) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt hinsichtlich etwaiger Mängel die handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß der §§ 377, 378 HGB, Alle Mängelanzeigen haben schriftlich zu erfolgen.

c) Nimmt der Käufer in Kenntnis eines Mangels das Fahrzeug oder Ersatzteil ab, so stehen ihm die in vorstehenden Ziffern bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

9. Haftung / Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Fa. Eberhard Hoecle GmbH richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Ziffern. Alle dort nicht ausdrücklich zugeständenen Rechte, wie z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art, beispielsweise wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht

- bei Vorsatz;
- bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist; die Haftung ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist;
- bei fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Verwender;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

10. Versicherung

Der Transport der zu liefernden Waren ist nicht gegen Feuer-, Diebstahl-, Transportschäden usw. versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken oder werden auf Anordnung auf Kosten des Auftraggebers durch die Fa. Eberhard Hoecle GmbH gedeckt. Der Transport der Ware erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers.

11. Urheberrechte

Die Eberhard Hoecle GmbH behält sich an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sämtliche Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne Zustimmung der Eberhard Hoecle GmbH nur für den vertraglich vereinbarten Gebrauch verwendet und darüber hinaus Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

12. Datenschutz

Die Eberhard Hoecle GmbH ist Mitglied einer Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber. Die Eberhard Hoecle GmbH ist berechtigt, folgende auf den Auftraggeber bezogene Daten zu speichern und der Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber, bei der sie Mitglied ist, zu übermitteln: Adressdaten, Mahnbescheidsantrag oder Klage gegen den Auftraggeber bei unbestrittener Forderung, Insolvenzantrag, Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag, bereits durchgeführte Zwangsvollstreckung, Erlass des Haftbefehls im Rahmen der Zwangsvollstreckung, Anordnung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Anzahl der Tage der Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels. Die Weitergabe dieser Daten an die Schutzgemeinschaft erfolgt jedoch im Einzelfall nach vorheriger Prüfung nur soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Eberhard Hoecle GmbH, der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Schutzgemeinschaft oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber speichert diese Daten und gibt sie nach vorheriger Prüfung der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ausschließlich an andere Mitglieder der Schutzgemeinschaft weiter. Zweck ist ausschließlich der Schutz der dieser Gemeinschaft angeschlossenen Unternehmen vor der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner bei Vorleistung des Verkäufers. Es werden ausschließlich die oben im Einzelfall aufgeführten objektiven Daten ohne subjektive Werturteile an die Schutzgemeinschaft übermittelt und von dort weiter übermittelt. Der Auftraggeber kann Auskunft über die ihn betreffenden bei der Schutzgemeinschaft gespeicherten Daten erhalten, die Adresse der Schutzgemeinschaft und eine Liste der dieser angeschlossenen Unternehmen wird dem Besteller auf Wunsch von der Eberhard Hoecle GmbH mitgeteilt.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

a) Der Gerichtsstand für alle aus sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten ist Tübingen, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Parteien sind jedoch auch berechtigt, am Ort des allgemeinen Gerichtsstandes des jeweiligen Beklagten Klage zu erheben.

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist abbedungen.

14. Salvatorische Klausel

Gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Eberhard Hoecle GmbH führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der nicht gänzlich bzw. teilweise unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen im Übrigen. Insoweit bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hiervon unberührt. Die teilweise bzw. gänzlich nichtige/n Klausel/n ist/sind vielmehr so auszulegen, dass der/ die jeweils mit ihr/ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so nahe wie möglich erreicht wird.